

Statuten des Vereins AARsenior mit Sitz in Aarberg

Stand: 27. April 2023

Artikel 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen „AARsenior“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarberg.
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 Zweck

Der Verein ist das Bindeglied zwischen den Menschen im Alter von 60+ und den politischen Behörden der Gemeinde Aarberg. Er bringt Nachfrage und Angebot in allen Bereichen des Lebens im Alter zusammen. Er bietet Dienstleistungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an. Er unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung des jeweils gültigen Altersleitbildes.

- 1) Der Verein engagiert sich:
 - a) in der Förderung der Lebensqualität und Autonomie der Menschen im Alter von 60+
 - b) in der Erarbeitung von Grundlagen für eine nachhaltige Alterspolitik in der Gemeinde
 - c) in der Förderung der Solidarität und der Verständigung zwischen den Generationen
 - d) im Unterstützen und Organisieren von kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen für Menschen im Alter von 60+
 - e) in der Begleitung der Entwicklung von altersgerechten Wohn- und Betreuungsformen.
- 2) Der Verein kann:
 - a) gegenüber der Gemeinde Stellung nehmen zu Altersfragen
 - b) von der Gemeinde oder von anderen Institutionen Aufträge zur Bearbeitung von Altersfragen entgegennehmen
 - c) finanzielle Beiträge zur Bereitstellung von Dienstleistungen und Aktivitäten leisten
 - d) im Bereich von Wohn- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren mit Institutionen, Gesellschaften oder Investoren zusammenarbeiten.
- 3) Der Verein organisiert allein oder zusammen mit anderen Institutionen regelmässig Veranstaltungen zu Altersfragen.
- 4) Der Verein arbeitet mit Institutionen und Organisationen zusammen, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Artikel 3 Mitgliedschaft ¹²

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Artikel 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

Artikel 5 Austritt und Ausschluss

- 1) Ein Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Das Austrittsbegehren muss vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.
- 3) Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 6 Finanzen ³

- 1) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, allfälligen Legaten, Spenden und weiteren Zuwendungen.
- 2) Der Verein arbeitet selbsttragend.
- 3) Jährlich wird ein Budget und eine Rechnung erstellt, welche durch die Vereinsversammlung genehmigt werden.
- 4) Als Vereins- bzw. Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vereinsversammlung

¹ Ziffer 1) und 2) geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. April 2021 (schriftlich)

² Artikel 3 geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 26. April 2023

³ Artikel 6 geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 26. April 2023

- 2) der Vorstand
- 3) die Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Die Vereinsversammlung

- 1) Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.
- 2) Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus eingeladen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder elektronisch per Mail), unter Beilage der Traktandenliste.
- 3) Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen.
- 4) Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl ⁴ des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme des Jahresberichtes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - f) Beschluss über das Jahresbudget
 - g) Behandlung der Ausschlussrekurse
 - h) Beschlussfassung betreffend Auflösung des Vereins.
- 5) An der Vereinsversammlung gilt die folgende Stimmrechtsregelung; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfachem Mehr. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit.⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen⁶, nämlich
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Kassier
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Präsidenten des Gemeinderates der Einwohnergemeinde als Beisitzer
 - e) dem Präsidenten des Burgerrates als Beisitzer
 - f) Verantwortlichen für die Arbeitsbereiche.
- 2) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Bei einer Ersatzwahl wird die Amtsdauer ab dem Zeitpunkt der Wahl berechnet.

⁴ Geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. April 2021 (schriftlich)

⁵ Geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. April 2021 (schriftlich)

⁶ Geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 26. April 2023

- 3) Die Präsidenten der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller mit dem Zweck des Vereins verbundenen Geschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 6) Der Vorstand hat folgende Ausgabenkompetenzen:⁷
 - a. Ausgaben im Rahmen des bewilligten Budgets
 - b. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 1500.—
 - c. Wiederkehrende Ausgaben bis CHF 500.—
- 7) Der Vorstand genehmigt das Protokoll der Vereinsversammlung zu Handen der nächsten Vereinsversammlung.
- 8) Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Anwesenden; der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.⁸
- 9) Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich.

Artikel 10 Die Revisoren

- 1) Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von vier Jahren, welche die Buchführung und die Jahresrechnung prüfen.
- 2) Sie verfassen zu Handen der Vereinsversammlung einen Revisorenbericht.
- 3) Eine Wiederwahl ist mehrmals möglich.
- 4) Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Artikel 11 Unterschrift

Der Verein verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift mit zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Artikel 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist beschränkt auf den jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrag.

Artikel 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet⁹. Eine

⁷ Geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 26. April 2023

⁸ Geändert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. April 2021 (schriftlich)

⁹ Geändert im Januar 2016 im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung

Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Artikel 14 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung 15. Dezember 2015 angenommen worden und in Kraft getreten.
